RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

Ministerium f. Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau u. Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Frau Christine Schneider, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/6304
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mulewf.rlp.de
http://www.mulewf.rlp.de

07. Jan. 2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
MB-01 421-2/2011-64#68		Ulrike.Hoefken@mulewf.rlp.de	06131 16-2304/05 06131 16-4604

Sitzung des UmweltA am 24.11.2015
TOP 4 - Bilanz der Landesgartenschau Landau und künftige Landesgartenschauen
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 16/5885

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der oben genannten Sitzung wurde dem Ausschuss weitere Unterlagen und Informationen zugesagt.

Hinsichtlich der in Rede stehenden „Risiko-Schwachstellenanalyse“ möchte ich anmerken, dass im Zuge der Prüfungen der Landesgartenschauen in Trier, Bingen und Landau der Landesrechnungshof bereits eine Schwachstellenanalyse durchgeführt hat. Mein Haus hat diese Analyseergebnisse aufgegriffen, nach Möglichkeit bereits im Rahmen der LGS Landau umgesetzt und anhand eigener Prüfungen ergänzt. Auf dieser Grundlage wurde anschließend die Landesgartenschau-Konzeption strukturell und organisatorisch optimiert mit dem Ziel, Fehlentwicklungen frühestmöglich zu erkennen und künftig zu vermeiden.

Nachfolgend stelle ich Ihnen die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse und die optimierte Konzeption vor:

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße. ✚ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Schwachstellenanalyse und Konzeptoptimierung

1. *Die exponierte Stellung der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (PG) im Rahmen der Begleitung des Bewerbungsverfahrens führt zu Interessenskonflikten.*

Die Organisation des Bewerbungsverfahrens wird neu aufgestellt mit dem Ziel, Interessenskonflikte zu vermeiden. Die hervorgehobene Stellung der PG wird aufgehoben.
Das MULEWF setzt im Benehmen mit dem ISIM, dem FM und dem MWKEL einen Bewertungsbeirat unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF ein, der die vorliegenden Bewerbungen auf ihre grundsätzliche Eignung hin prüft und ein Votum über die Bewertung als „geeignet" bzw. „nicht geeignet" abgibt. Die Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH gehört dem Bewertungsbeirat, neben anderen Einrichtungen und Institutionen, in beratender Funktion an.

Unter Beachtung des Votums des Bewertungsbeirates spricht eine Auswahlkommission, bestehend aus den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des ISIM, des FM und des MWKEL unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF, eine Empfehlung an den Ministerrat aus. Dieser wird eine Auswahlentscheidung treffen.

2. *Die Einflussmöglichkeit der PG in der Durchführungsgesellschaft gGmbH (LGS gGmbH) ist überproportional.*

Eine Sperrminorität für die PG als Minderheitsgesellschafter sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch im Aufsichtsrat der LGS gGmbH gilt nur noch für Themen, die einen fachlichen Bezug haben (gartenschauspezifisches Fachwissen). Die Beschlussfassung erfolgt in allen anderen Bereichen mit einfacher Mehrheit.

Dem Land als wesentlichem Zuwendungsgeber wird im Aufsichtsrat der LGS gGmbH ein Vetorecht eingeräumt. Das Land erhält außerdem einen zweiten stimmberechtigten Sitz im Aufsichtsrat.

Diese Vorgaben sind im Vorvertrag und dem Muster-Gesellschaftsvertrag zwischen der PG und der Stadt verankert.

3. *Die Abwicklung von Auftragsvergaben ist intransparent, diskriminierend, willkürlich und potentiell durch die PG beeinflussbar. Die Vergabeverfahren wiesen diverse Fehler bzw. Verstöße auf (wichtigste Beispiele):*

- *Wahl des Vergabeverfahrens, zu hoher Anteil zweistufiger Verfahren (substantielle Begründung fehlt)*
- *Auswahl aus dem Bieterpool beschränkt den Wettbewerb auf einen regional und branchenspezifisch eingegrenzten Bieterkreis*
- *dem Grundsatz der Fachlosvergabe wird nicht entsprochen*
- *nachträgliche Pauschalierung bei Pflegearbeiten*

Konsequenz:

- *Überproportionale Unterstützung des gartenbaulichen bzw. garten- und landschaftsbaulichen Berufsstandes.*
- *Wahl des zweistufigen Vergabeverfahrens erzeugt höhere Kosten als beim einstufigen offenen Verfahren.*

Die LGS gGmbH wird, wie bei den vorherigen Landesgartenschauen, einen Vergabeausschuss einrichten. Der Vergabeausschuss soll aus drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder werden durch die Stadt berufen und abberufen. Eines dieser Mitglieder soll ein(e) Jurist(in) aus einer für Vergaberecht spezialisierten Kanzlei sein. Das dritte Mitglied wird vom MULEWF berufen und abberufen. Diesem Mitglied steht bei allen Entscheidungen des Vergabeausschusses ein Vetorecht zu. Ein Vertreter der PG nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Die obligatorische Einhaltung des Vergaberechts wird sowohl im Vorvertrag zwischen PG und Stadt als auch mit zusätzlichen Hinweisen in den Zuwendungsbescheiden eingefordert: „Die einschlägigen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VGV-), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen, VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, (Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2014) sowie die in den

Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen sind zu beachten".

Diese Vorgaben sind im Vorvertrag und dem Muster-Gesellschaftsvertrag zwischen der PG und der Stadt verankert.

4. *Mangelhafte rechtskonforme Handhabung von Sponsoring-Aktivitäten und der Vergabe exklusiver Lieferrechte.*

Ein Sponsoring-Verhaltenskodex auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, Rundschreibens des FM und des MWVLW vom 16. Juni 2003 (FM O 1080 – 4524) ist Bestandteil der Bewerbungsleitlinien.

5. *Intransparente Veranschlagung im Landeshaushalt*

Die Finanzierung des Landesanteiles erfolgt überwiegend aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs (FAG). Aus veranschlagungssystematischen Gründen im Bereich der FAG-Mittel ist eine zentrale Veranschlagung bei einer einzigen Haushaltsstelle nicht möglich. Es bleibt daher bei der dezentralen Veranschlagung innerhalb des Landeshaushaltes, entsprechend den einschlägigen Förderprogrammen.

Vor diesem Hintergrund ist zur Schaffung größtmöglicher Transparenz vorgesehen, in den Haushaltsplänen zu allen in die Finanzierung eingebundenen Haushaltsstellen (ggf. als Anlage zum jeweiligen Kapitel des Landeshaushaltes), eine Gesamtübersicht über die vorgesehene Finanzierung, die tatsächlichen Bewilligungen und die Ist-Ausgaben zu führen.

Parallel dazu wird, wie bei den vorherigen Landesgartenschauen, eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet, zur Vorbereitung der Entscheidung zu den Finanzierungsanteilen der Ressorts und der zeitnahen Begleitung der Maßnahmen während der Planungs- und Bauphase sowie zur Prozesssteuerung in Abstimmung mit dem Projektträger.

6. *Der Zeitvorlauf zwischen Zuschlag und Eröffnung einer LGS ist zu kurz (mit Effekten auf Bauabwicklung und Vergabeverfahren)*

Der Zeitvorlauf wird auf etwa sechs Jahre erhöht, um den Zeitdruck zu verringern und ausreichend lange Planungs- und Bauphasen zu gewährleisten.

7. *Stetige Kostensteigerung von Gartenschau zu Gartenschau*

Für sogenannte „Kernmaßnahmen" außerhalb von einschlägigen Förderprogrammen (Garten-und Landschaftsbau, Landschaftsarchitektur, grünordnungsplanerische Maßnahmen) wird erstmals ein definierter Kostenrahmen vorgegeben. Dieser wird sich an der durchschnittlichen Höhe der bei den vergangenen Landesgartenschauen eingesetzten Fördermittel für "Kernmaßnahmen" orientieren.

Neben den oben aufgezählten Aspekten wurden in der Neukonzeption für Landesgartenschauen auch die inhaltlichen Schwerpunkte aktualisiert. Insbesondere wurden die Themen Demografie und Inklusion sowie Klimawandel (in der Stadt), klimaneutrales Wohnen und umweltschonende Mobilitätskonzepte in den Fokus gerückt (s. Anlage „Bewerbungsleitlinien").

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

Bewerbungsleitlinien für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz

Inhalt **Seite**

1. Ziele 2
2. Träger und Veranstalter 4
3. Voraussetzungen 5
4. Bewerbung und Vergabe 8
5. Bewerbungsunterlagen 9
6. Finanzierung 11

Anlagen

Beispielhafte Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung

Sponsoring-Kodex

Vorvertrag

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Rheinland-Pfalz

September 2015

1. Ziele

Landesgartenschauen in Rheinland-Pfalz sind als strukturell wirksamer Baustein einer integrativen und modellhaften Regional- und Stadtentwicklungspolitik konzipiert. Ziel ist die Initiierung einer nachhaltigen und modellhaften Entwicklung harter und weicher Standortfaktoren im urbanen Bereich und der angrenzenden Region. Landesgartenschauen sind ein geeignetes Instrument, um städtische Räume und ländliche Regionen mit standortbedingten Defiziten im Zusammenhang mit konversionsbedingten, demografischen und klimabezogenen Herausforderungen zukunftsfähig zu entwickeln. Gleichzeitig sind Landesgartenschauen wegen der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit geeignete Plattformen, um neue Wege einer nachhaltigen städtischer und ländlicher Entwicklung modellhaft zu erproben.

Hierfür sind die zu ergreifenden Maßnahmen an den wirtschaftlichen, sozialen und im Besonderen den demografischen Entwicklungszielen der Region, den Erfordernissen der Regional- und Stadtentwicklung, der Verkehrsinfrastruktur, der Grünordnung und des Naturschutzes (Gewässer-, Artenschutz und Landschaftspflege) auszurichten.

Eine frühzeitige und intensivere Beteiligung der Bürger, bereits in der Bewerbungsphase, ist einzuplanen, da Landesgartenschauen als Bürgerprojekt konzipiert sind. Eine nachhaltige und identitätsstiftende Standortentwicklung wird durch das Zusammenwirken mit den Bürgerinnen und Bürgern gestärkt.

Wesentliches Merkmal dieses Förderinstrumentes ist die zeitliche Zusammenführung und Konzentration von Maßnahmen aus verschiedenen Themen- und Politikbereichen.

Landesgartenschauen sollen dazu beitragen,

- die Lebens- und Umweltqualität im städtischen und ländlichen Raum unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Situation nachhaltig zu verbessern,

- ein Modell für klimaneutrales Wohnen und vollständiger Versorgung mit regenerativen Energiequellen (Wärme- und Strombedarf) vorzustellen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten,
- konkrete städtebauliche Maßnahmen und/oder die Entwicklung militärischer oder ziviler Konversionsflächen als hochwertige harte Standortfaktoren sowie eine umweltfreundliche Mobilität zu unterstützen,
- nachhaltige Angebote zu schaffen für
    - eine zukunftsfähige und inklusive Quartiersentwicklung
    - familien-, kinderfreundliches und altersgerechtes Wohnen und Leben
    - einen bezahlbaren, barrierefreien Wohnungsbau
    - die Integration von Wohnraum und gewerblicher Nutzung für eine heterogene und diverse Quartiersentwicklung
- die Stärkung einer umweltfreundlichen Mobilität wie Fuß- und Radwegeverbindungen, Elektromobilität und ÖPNV als Bausteine einer zukunftsfähigen und gleichzeitig umwelt- und ressourcenschonenden Gesamtverkehrsplanung,
- Verbesserung des Wohnumfeldes für die Freizeitgestaltung und Naherholung der Bevölkerung als hochwertige weiche Standortfaktoren:
    - Nachhaltige Sicherung vorhandener Freiräume sowie Schaffung neuer naturnaher Freiräume und gärtnerisch gestalteter Park- und Grünzonen mit bedarfsgerechten Spiel- und/oder Sportflächen
    - Unterstützung der Eigeninitiative und gemeinschaftlicher Projekte zur ökologisch orientierten Gestaltung des Wohnumfeldes („urban gardening“)
    - Stärkung der sozialen und kulturellen Entwicklung in (benachteiligten) Quartieren.
- die Stärkung des regionalen, kulturellen und sozialen Selbstwertgefühls der Bevölkerung, des überregionalen Bekanntheitsgrades der Region und des bürgerschaftlichen Engagements in den Kommunen,
- die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung durch modellhafte, naturnahe und nachhaltige Gestaltung und Pflege von Gärten und öffentlichem

Grün, durch Informationsveranstaltungen, Lehr- und Schulgärten sowie Projekte auf den Gebieten der Landschaftsarchitektur, des Gartenbaues, des Naturschutzes sowie aktueller und innovativer Projekte aus den Bereichen des Gartenbaus, der Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft,

- Schaffung eines Angebotes für Besucherinnen und Besucher, die die Vielfalt an Familienformen und die Anforderungen an eine inklusive Gesellschaft berücksichtigen.
- das Aufzeigen neuer Formen der Hinwendung zu Natur und Garten (z. B. Urban Green, mobile Gärten, Gemeinschaftsgärten, Integrationsgärten)
- die Darstellung der Leistungsfähigkeit des Gartenbaues, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues und der Landschaftsarchitektur mit Beiträgen für die gestalterische und ökologische Entwicklung und Qualitätssicherung weicher Standortfaktoren,
- Stärkung der Vermarktung regionaler Produkte und nachhaltiger, regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- die Unterstützung des integrierten, lokalen Handelns mit aktiver Beteiligung der Bürger im Rahmen einer regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik.

2. Träger und Veranstalter

Träger sind die jeweilige Kommune, ggf. auch mehrere Kommunen oder kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam.

Der Träger gründet gemeinsam mit der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH[1] eine Durchführungsgesellschaft, mit dem Träger als Mehrheitsgesellschafter, zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau. Auf Basis eines Vorvertrages wird ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Als Veranstalter der Landesgartenschau ist die Durchführungsgesellschaft verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte.

[1] Gesellschafter sind der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Rheinland-Pfalz und Saarland e.V., der Landesverband Gartenbau Rheinland-Pfalz e.V., der bdla Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (Bund deutscher Landschaftsarchitekten) und der Landesverband Rheinland-Pfalz-Saar im Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V.; im Folgenden Projektgesellschaft genannt.

3. Voraussetzungen

Obligatorisch

- Sicherstellung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung,
- Belastbare Planungen für ein nachhaltiges und finanzierbares Nachnutzungskonzept,
- Beachtung der Lebenszykluskosten,
- Einhaltung des Vergaberechtes sowie die in den Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen,
- Beachtung des anliegenden Verhaltenskodex auf Basis der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ bei Sponsoring und der Vergabe exklusiver Lieferrechte,
- Beachtung der Ziele von Raumordnung und Landesentwicklungsplanung,
- Beachtung der Ziele der Inklusion insbesondere durch umfassende Barrierefreiheit,
- Erheblicher städtebaulicher, landschaftsplanerischer bzw. naturschutzrechtlicher Handlungsbedarf (Entwicklungskonzept),
- Lösung vorhandener Flächennutzungs- bzw. Zielkonflikte konkurrierender Planungen oder Nutzungen einschließlich ziviler oder militärischer Konversionsflächen bzw. -objekte,
- Lösung von Verkehrsproblemen durch umweltfreundliche Mobilitätskonzepte wie des Fußgänger- und Radverkehrs, der Elektromobilität und des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs,
- Realisierung eines umfassenden Konzeptes zur Versorgung der Besucherinnen und Besucher mit regionalen Produkten und Spezialitäten sowie die Vergabe der Catering-Angebote in kleinen Losen mit dem Schwerpunkt auf Regionalprodukten
- Zusammenwirken mit der regionalen Gastronomie,
- Sicherstellung einer vollständigen Energieversorgung (Strom- und Wärme) in der Durchführungs- und Nachnutzungsphase durch erneuerbare Energien („klimaneutrale Landesgartenschau“),

- grünordnungsplanerischer bzw. ökologischer Sanierungsbedarf der Region bzw. des Planungsgebietes (grünordnungsplanerisches Handlungskonzept),
- Planungsrechtliche Sicherung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Freiflächen des Gartenschaugeländes als öffentliche Grünflächen oder als Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur,
- Nachweis über das städtische Eigentum oder der langfristigen Nutzungsverfügbarkeit der als Daueranlagen geplanten Grundstücksflächen,
- Ausweisung einer geeigneten, auch überregional mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Kernfläche ausreichender Größe (ca. 15 ha) als Zentrum der Gartenschau. Dieses kann mit dezentral gelegenen Grünzonen bzw. Flächen im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes funktional und verkehrlich verknüpft werden.
  Auf dieser Kernfläche sind Räume und Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Informations- sowie Ausstellungszwecke vorzusehen. Die Hallenflächen für gärtnerische Ausstellungen sollen zwischen 600 und 1.000 m² liegen. Zur Ausstellungsfläche sollen 4.000 m² Wechselflor, mindestens 10 Themengärten à 100 m² und ein Beitrag Grabmal und Grabbepflanzung mit 40 Schaugräbern sowie eine Lehrbaustelle gehören,
- Ausschreibung eines offenen freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs durch die zu gründende Durchführungsgesellschaft. Neben der Fortführung der Planungen aus der Machbarkeitsstudie sind die Themen Ausstellungsgelände, Barrierefreiheit und Inklusion zu berücksichtigen,
- Die Durchführung der Gartenschau umfasst eine Vegetationsperiode (ca. 6 Monate). Im Rahmen der Durchführung sind Umweltbildungsangebote, ein Programm „Grünes Klassenzimmer“ sowie Angebote an Verbände des Naturschutzes, Imker, Kleingärtner, der Wasser- und Fortwirtschaft etc. zur Präsentation ihrer Tätigkeiten vorzusehen.

Optional[2]

Flächenanforderungen

- Sicherung der landschaftsräumlichen Anbindung des LGS-Geländes durch Grün- und Wegeverbindungen zum Wohnumfeld
- Erreichbarkeit durch umweltfreundliche Mobilität

Planung und Gestaltung

- Geländeanteile mit naturnaher Gestaltung bzw. Erhalt vorhandener natürlicher Strukturen vorgesehen
- Einbeziehung des vorhandenen Baumbestandes in die Planungen, weitest gehender Erhalt wertvollen Baumbestandes
- Einhaltung der DIN 18 920 „Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen"
- Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe möglichst auf dem Gelände der Gartenschau
- Realisierung weiterer Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände bzw. im nahen Umfeld

Ausführungsphase (Bau, Pflanzung, Pflege)

- Vorrangige Nutzung regionaler Baustoffe (insbesondere Verzicht auf Drittlandimporte von Baustoffen)
- Überwiegende Nutzung natürlicher Baustoffe (insbesondere nachwachsende Rohstoffe wie z.B. Holz oder Stroh)
- Verwendung ausschließlich heimischer Holzarten
- Nutzung von Holzbaustoffen nur mit Nachhaltigkeitszertifikaten
- Herbizid-Verzicht
- Überwiegender Einsatz organischer Düngemittel
- Vermeidung des Einsatzes von Torf und Torfkultursubstraten (Ausnahme des Zukaufs getopfter Pflanzen)
- Weitestgehende Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände

[2] Quelle: Ministerialblatt NRW Ausgabe 2014 Nr. 7 vom 7.3.2014, Seite 107 bis 114, überarbeitet

- Bau von Passiv- oder Niedrigenergiehäusern
- Bevorzugte Berücksichtigung von Integrationsbetrieben (VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ Teil 2 Nr. 7 vom 04.07.2014)

Veranstaltungsphase

- Verzicht auf Einweggeschirr oder -gefäße (Ausnahme: biologisch abbaubare Materialien)
- Fahrzeuge und Dienstreisen der LGS-GmbH klimaneutral stellen
- Fahrzeuge der LGS mit regenerativen Energien oder Erdgasbetrieb
- Einbindung europäischer Partnerstädte

Nachnutzungsphase

- Minimierung von Rückbauflächen
- Rückbauplanung (Entsiegelung) und Recycling-Konzept (z.B. für Baustoffe)
- Umweltgerechte Nachnutzung (z.B. Aufrechterhaltung der Infrastruktur für umweltfreundliche Mobilität)

4. Bewerbung und Vergabe

Die Landesregierung schreibt die Durchführung einer Landesgartenschau nach diesen Leitlinien im Rahmen eines einstufigen Bewerbungsverfahrens aus. Die Projektgesellschaft berät und begleitet die Bewerber nach deren Bedarf und nimmt die Bewerbungen entgegen. Die Bewerber erhalten von der Projektgesellschaft einen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung des Projektes (Vorvertrag). Dieser regelt rechtliche und organisatorische Aspekte und wird ausschließlich für die Kommune wirksam, die den Zuschlag zur Durchführung einer Landesgartenschau erhält.

Das MULEWF setzt im Benehmen mit dem ISIM, dem FM und dem MWKEL einen Bewertungsbeirat unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF ein, der die vorliegenden Bewerbungen auf ihre grundsätzliche Eignung hin prüft und ein Votum über die Bewertung als „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ abgibt.

Dem Bewertungsbeirat gehören weiterhin in beratender Funktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter

- die Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH
- des Städte- und Gemeindebundes RP,
- der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesentwicklung, Landesgruppe Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH,
- des Landesbüros der Naturschutzverbände,
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Kleingärtner e.V.,
- Verband der Gartenbauvereine Saarland/Rheinland-Pfalz e.V.,
- der Gartenamtsleiterkonferenz Landesgruppe RP und Saarland,
- Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen RP,
- Energieagentur Rheinland-Pfalz,
- Holz-Cluster,
- Bürgermeister/innen (ggf. a.D.) ehemaliger Gartenschau-Städte

an.

Unter Beachtung des Votums des Bewertungsbeirates spricht eine Auswahlkommission, bestehend aus den Staatssekretärinnen und Staatssekretären des ISIM, des FM und des MWKEL unter Vorsitz des Staatssekretärs des MULEWF, eine Empfehlung an den Ministerrat aus.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens wird der Ministerrat eine Auswahlentscheidung treffen.

Die ausführende Kommune gründet mit der Projektgesellschaft nach erfolgtem Zuschlag zeitnah eine Durchführungsgesellschaft zur Umsetzung des Projektes.

5. Bewerbungsunterlagen

Die Unterlagen sollen qualifizierte Informationen über die Ziele und Erfüllung der in Ziffer 3 angeführten Voraussetzungen enthalten.

5.1 Darstellung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts und Erläuterung der Probleme und Problemlösungen in Text und Plänen sowie der Gestaltungsziele der Landesgartenschau.

5.2 Darstellung der Nachhaltigkeit des Konzepts aus wirtschafts- und struktur-politischer, ökologischer und sozialer Sicht sowie die Folgenutzung des Geländes bzw. der Einrichtungen nach Abschluss des Schaujahres einschließlich Finanzierungskonzept der Folgekosten.

5.3 Darstellung, wie die obligatorischen und in welchem Umfang die optionalen Voraussetzungen erfüllt werden.

5.4 Lageplan des Landesgartenschau-Geländes und Übersichtspläne mit Darstellung der Gestaltungsziele zur vorhandenen bzw. geplanten Infrastruktur, getrennt nach dem Ausstellungsjahr und der dauerhaften Gestaltung des Geländes nach der Ausstellung.

5.5 Planungsrechtliche Sicherung der Daueranlagen des Gartenschaugeländes als öffentliche Grünfläche oder als Fläche zum Schutz der Entwicklung der Natur.

5.6 Nachweise über ausreichende und flächige Untersuchungen des Standortes zu Altlasten, Altablagerungen, Kampfmitteln und geschützter Flora und Fauna sowie sich daraus ergebende Konzepte zur Baufreimachung des Gesamtgeländes inklusive einer Darstellung der Kosten und Zeitabläufe.

5.7 Finanzierungs- und Zeitpläne getrennt nach

- Investitions- und Durchführungshaushalt
- Kosten des Rückbaus
- Konzept und Kosten der Folgenutzung.
- zeitliche Abfolge der Projektphasen (u.a. Ideen- und Realisierungs-wettbewerb, Ausschreibung, Bau) und des Investitionsablaufes. Hierbei ist ein Ablauf vom Zeitpunkt des Zuschlags bis Juni des Folgejahres der Gartenschau (Juli 2016 bis Juni 2023) darzustellen.
- Sicherstellung der Finanzierung der Investitions- Durchführungs- und Folgenutzungskosten im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung des Trägers.
- Verweise auf die grundsätzliche Förderfähigkeit der jeweiligen Maßnahmen aus einschlägigen Förderprogrammen.

5.8 Angaben über inhaltliche Schwerpunkte und Planungen von Sonderveranstaltungen, Schauen, Wettbewerben und sonstigen gärtnerischen, kulturellen, wissenschaftlichen u. a. Aktivitäten im Gartenschaujahr.

5.9 Darstellung der Bausteine aus der bisherigen Bürgerbeteiligung und des Konzeptes zur weiteren Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Organisationen in die Planungen und in die Durchführung des Gartenschaujahres. Landesgartenschauen können nur als Bürgerprojekt durchgeführt werden. Die frühzeitige, transparente und strukturierte Projektkommunikation in die Öffentlichkeit ist darzulegen.

5.10 Vorvertrag zwischen Kommune und Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.

5.11 Stellungnahme der kommunalen Aufsichtsbehörde über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers.

5.12 Beschluss des Stadtrates bzw. Gemeinderates zur Durchführung der Landesgartenschau.

6. Finanzierung

Die Stadt oder Gemeinde, die den Zuschlag zur Durchführung der Landesgartenschau erhält, hat als verantwortlicher Träger die Gesamtfinanzierung sicherzustellen.

6.1 Im Falle einer positiven Entscheidung der Landesregierung werden für den investiven Bereich der Landesgartenschau, zur Verwirklichung des geplanten Konzeptes, Zuschüsse im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus den Förderprogrammen (EU, Bund, Land und Gemeinden) in Aussicht gestellt.

6.2 Hierbei wird unterschieden zwischen Kernmaßnahmen (Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, Spielplatzbau, Landschaftsarchitektur, grünordnungsplanerische Maßnahmen) und flankierenden Maßnahmen (Städtebau, Sportstätten, Verkehrsinfrastruktur, Konversion, Natur- und Gewässerschutz, Tourismus).

6.3 Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Kernmaßnahmen der Landesgartenschau mit einem festen Kostenrahmen. Weitere Fördermöglichkeiten für flankierende

Maßnahmen bestehen über die verschiedenen Förderprogramme. Hierfür gelten die jeweils einschlägigen Förderrichtlinien.

6.4 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Nachnutzungskosten muss gesichert sein und darf die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht gefährden.

6.5 Die Deckung der Ausgaben des Durchführungshaushalts muss im Wesentlichen durch Eintrittsgelder, Mieten, Spenden, Sponsoring und Eigenmittel der Kommune gesichert sein.

6.6 Das Land kann für besondere Lehr-, Leistungs- und andere Schauen bzw. Veranstaltungen im Rahmen des Durchführungsjahres weitere Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren. Dabei werden örtliche bzw. regionale Vereine, Initiativen und Einrichtungen besonders berücksichtigt.

6.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Landeshaushalt.

Anlage 1

Beispielhafte Lösungsansätze durch Grünflächengestaltung[3]

im Siedlungsbereich:

- Erstellung und Umsetzung eines grünordnungsplanerischen Gesamtkonzepts bei Siedlungserweiterungen bzw. Stadt(teil)umbau aufgrund geänderten Wohnungsbedarfs,
- Umnutzung von Brach- oder Konversionsflächen,
- Renaturierung von Gewerbebrachen oder Deponieflächen,
- Anlage von Grünflächen und Gewässern für Kaltluftschneisen,
- Dauerhafte Nutzung der Grünflächen für die Ernährung (Beispiel: Essbare Stadt Andernach),
- Anlage innerstädtischer Retentionsräume für Starkregenereignisse,
- Vernetzung, Sanierung und Ausbau kommunaler oder regionaler Grünzüge,
- Begrünung von baulichen Anlagen (incl. Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Hofbegrünung) und deren Einbindung in die Umgebung,
- Maßnahmen der Grünplanung zur Verkehrsberuhigung und zur attraktiven Gestaltung von Fuß- und Radwegen, Straßenräumen und ÖPNV-Trassen,
- Schaffung von Spiel-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld,
- Anlage oder Modernisierung von Kleingartenanlagen sowie deren Integration in städtebauliche Gesamtkonzepte,
- Erstellung und Weiterentwicklung von vorbildlichen Grünanlagen und kleineren Parks.

[3] Quelle: Ministerialblatt NRW Ausgabe 2014 Nr. 7 vom 7.3.2014, Seite 107 bis 114

im Außenbereich:

- Gestaltung von Ortsrändern, -zufahrten und -verbindungen,
- Maßnahmen zur Biotopvernetzung,
- umweltverträgliche Entwicklung von touristischen Angeboten,
- Erhaltung der Kulturlandschaft durch extensive Weidehaltung.

Anlage 2

Sponsoring-Verhaltenskodex

Anlage 3

Vorvertrag

Erläuterung zum Verhaltenskodex
der Landesgartenschau 2022 gGmbH

Allgemeiner Teil

Teil III der Verwaltungsvorschrift „Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ in der Fassung vom 30.04.2012 wurde mit Einschränkungen übernommen. Es wurden Benennungen angepasst.

Spezieller Teil

1. Soweit unter Ziffer 21 der VV „Zulässigkeit und Grenzen von Zuwendungen an die öffentlichen Hand“ das Einwerben, Annehmen und Vermitteln einer Zuwendung nicht zulässig sein soll, wenn der Sponsor in einer geschäftlichen Beziehung mit der LGS gGmbH stehen könnte, wurde die Zulässigkeit bei Beachtung des Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot geregelt.
   Begründung:
   Es ist davon auszugehen, dass sich viele Sponsoren aus dem geschäftlichen Umfeld rekrutieren. Sinn und Zweck des Verhaltenskodexes ist es, gerade diesem Umstand Rechnung zu tragen.

2. Zuwendungen werden unabhängig einer Wertgrenze buchhalterisch getrennt erfasst.
   Begründung:
   Ziel ist es gerade, viele kleine Spenden zu generieren.

Vergaberechtliche Ausschreibungspflicht

Eine gGmbH ist grundsätzlich kein öffentlicher Auftraggeber und unterliegt grundsätzlich nicht den vergaberechtlichen Vorschriften.

Sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 98 Nr. 2 GWB zum funktionalen öffentlichen Auftraggeber. Da die gGmbH von der Stadt xxx und dem Land Rheinland-Pfalz überwiegend finanziert und über ihre Leitung die Aufsicht ausgeübt wird, sind die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt.

Sie wird insbesondere gemäß § 98 Nr. 5 GWB öffentlicher Auftraggeber, wenn sie für die Errichtung einer Sport-, Erholungs- und einer Freizeiteinrichtung von der Stadt xxx und dem Land Rheinland-Pfalz Mittel erhält, mit denen das Vorhaben Landesgartenschau zu mehr als 50 % finanziert wird.

Zur Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 oder 5 GWB gem. § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB allerdings nur verpflichtet, wenn das gesamte Bauvorhaben „Errichtung des Landesgartenschaugeländes" ohne Nebenkosten oder wenn einzelne Liefer- und Dienstleistungen einen Auftragswert entsprechend den jeweils festgelegen Schwellenwerten erreichen oder überschreiten. Der Schwellenwert ergibt sich aus § 2 der Vergabeverordnung (VgV) und beträgt zurzeit für Gesamtbaumaßnahmen 5 Millionen Euro netto und für einzelne Liefer- oder Dienstleistungen jeweils 200.000,00 € netto Euro.

Beim Sponsoring handelt es sich um Geldzuwendungen in Verbindung mit Lieferaufträgen, Dienstleistungen, oder kommerziellen Verwertungsrechten. Das heißt, bei einer Höhe bzw. einem Wert von 200.000,00 € und mehr ist die LGS gGmbH grundsätzlich zur Anwendung des Vergaberechts für europaweite Ausschreibungen verpflichtet.

Ausschreibungspflicht aufgrund von Zuwendungsregelungen

Aufgrund des Zuwendungsbescheides und der beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest) ergibt sich die grundsätzliche Pflicht der LGS gGmbH zur Anwendung der VOL/A Abschnitt I, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendungen 100.000 Euro beträgt.

Zu beachten ist allerdings, dass die Zuwendungsgelder dem Investitionshaushalt zuzuordnen sind. Das heißt, die Zuwendungen werden für die Errichtung der Anlage gewährt.

Die im Zusammenhang mit Sponsoring zu schließenden Verträge betreffen ausschließlich den Durchführungshaushalt. Es handelt sich um Zuwendungen im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung. Damit finden die ANBest keine Anwendung, mit der Folge, dass eine Verpflichtung zur Anwendung der VOL/A

Abschnitt I nicht gegeben ist. Für Projekte, die aus Landesmitteln im Rahmen der Durchführung gefördert werden, finden die ANBest hingegen Anwendung.

Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention der Landesgartenschau 2022 gGmbH

Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Landesgartenschau 2022 gGmbH. Sie richten sich an die dort Bediensteten. Gesetzliche Bestimmungen sind von der LGS gGmbH zu beachten, sie gehen diesen Bestimmungen vor.

Personen, die im Auftrag oder mit Billigung der LGS gGmbH Zuwendungen einwerben oder annehmen, sind zur Anwendung dieser Bestimmungen zu verpflichten.

2. Begriffe

Unter Zuwendungen i.S. dieses Verhaltenskodex an die LGS gGmbH fallen Sponsoringleistungen, Schenkungen, insbesondere Spenden, und ähnliche Zuwendungen. Handlungsformen sind das Einwerben, das Annehmen und das Vermitteln einer Zuwendung an die LGS gGmbH. Ein Vermitteln an die LGS gGmbH liegt insbesondere dann vor, wenn externe Beauftragte eine Zuwendung für die LGS gGmbH oder Beschäftigte eine Zuwendung für die LGS gGmbH einwerben.

Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Geld oder eines geldwerten Vorteils (Sach-, Dienst- oder andere Leistung) durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen verstanden, die neben dem Motiv der Förderung der LGS gGmbH oder eines gemeinwohlorientierten Zwecks auch ihre eigene Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Projekt anstrebt. Den Sponsoringleistungen steht eine wirtschaftliche Gegenleistung – kommunikativer Art – der LGS gGmbH gegenüber. Der Sponsor ist nach außen hin kenntlich zu machen.

Wesentliches Merkmal von Sponsoring ist eine nur zurückhaltende Erzeugung von Aufmerksamkeit auf die Leistung des Sponsors. Eine aktive Werbung oder übermäßige Heraushebung des Sponsors, seiner Produkte oder seiner

Dienstleistungen ist, begrifflich nicht mehr als Sponsoring, sondern regelmäßig als gewerbliche Tätigkeit zu qualifizieren.
Bei Spenden und anderen Schenkungen handelt es sich indessen um unentgeltliche Zuwendungen.
Spenden als Unterform der Schenkungen sind insofern ausdrücklich zu erwähnen, da sie aus steuerlicher Sicht auf bestimmte steuerbegünstigte Zwecke beschränkt sind und steuerliche Folgen auslösen, die sich von denen des Sponsorings unterscheiden. Schenkungen sind in § 516 BGB definiert.
„Ähnliche Zuwendungen" werden genannt, um Grenzfälle einzubeziehen, die sich nicht unter die genannten Begriffe subsumieren lassen, aber einen vergleichbaren Charakter haben. Damit sollen etwa sonstige Dienst- und Sachleistungen und Mäzenatentum abgedeckt werden.

3. Zulässigkeit und Grenzen von Zuwendungen an die LGS gGmbH

Zuwendungen an die LGS gGmbH müssen zweckgebunden sein. Zulässige Zwecke sind die Förderung von Projekten, Publikationen oder Veranstaltungen, insbesondere im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Förderung von Kultur, Sport und Umweltschutz.

Um eine potentielle Beeinflussung auszuschließen, wenn die LGS gGmbH bei Wahrnehmung dieser Aufgaben in einer dienstlichen oder geschäftlichen Beziehung mit dem Zuwendungsgeber steht, in jüngster Zeit stand oder in absehbarer Zeit erkennbar stehen wird, sind die Grundsätze der Transparenz und der Chancengleichheit zu beachten und es ist für eine besondere ausgeprägte Dienstaufsicht Sorge zu tragen, das heißt, die Gründe und die daraus abgeleiteten dienstaufsichtlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Beim Einwerben oder Annehmen einer Zuwendung an die LGS gGmbH darf kein Druck auf den Zuwendungsgeber ausgeübt werden.

Kommen für die Förderung einer zulässigen Zweckbestimmung mehrere Zuwendungsgeber in Betracht, ist dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung zu tragen.

4. Verfahren

Der Vollzug bei Zuwendungen an die LGS gGmbH (einwerben, annehmen oder vermitteln) und die Genehmigung sind grundsätzlich zu trennen. Bei Zuwendungen ab 100,- € erteilt der Aufsichtsrat die Genehmigung für die Annahme von Zuwendungen, die im nachgeordneten Geschäftsbereich vollzogen werden. Der Vollzug der Zuwendung darf erst nach Genehmigung durch die genehmigende Stelle erfolgen. Bei Zuwendungen von 100,- € bis 60.000,- € kann ein Unterausschuss des Aufsichtsrates die Genehmigung erteilen.

Die mit dem Vollzug befasste LSG gGmbH trifft die Absprachen mit dem potenziellen Zuwendungsgeber.
Bei bedeutenden Zuwendungen soll - unbeschadet der Verpflichtung zur aktenmäßigen Dokumentation - ein schriftlicher Vertrag (insbesondere Sponsoringvertrag) verfasst werden. Dies gilt verbindlich bei Geldzuwendungen im Rahmen des Sponsorings ab 5.000 EUR.

Die mit dem Vollzug befasste Stelle beantragt bei der genehmigenden Stelle die Genehmigung zur Annahme der Zuwendung und legt dabei alle entscheidungsrelevanten Tatsachen offen, insbesondere:

- Gegenstand, Zweckbestimmung der Zuwendung,
- Betrag oder Geldwert der Zuwendung,
- Person / Institution des Zuwendungsgebers,
- bei Sponsoring: Art der kommunikativen Gegenleistung,
- ggf. Vertragsentwurf,
- Hinweise auf die Seriosität des Zuwendungsgebers oder Tatsachen, die diese untergraben könnten,
- Hinweise auf dienstliche oder geschäftliche Beziehungen zum Zuwendungsgeber insbesondere solcher im Sinne von Nr. 21 Abs. 1,
- Beschreibung der Kontaktanbahnung und Bestätigung, dass der Zuwendungsgeber die Zuwendung freiwillig und ohne Druck zu leisten bereit ist,
- wenn mehrere Zuwendungsgeber in Betracht kommen: Hinweise zur Wettbewerbssituation und Erläuterung der Auswahlkriterien.

Die genehmigende Stelle orientiert sich bei der Erteilung der Genehmigung an den Maßstäben der Ziffer 3 der VV sowie an der Einschätzung, ob bei Annahme der Zuwendung ein böser Anschein entstehen könnte.

Zuwendungen in Geld sind nach den haushalts- oder buchungsrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

Die mit dem Vollzug befasste LGS gGmbH macht diese Verfahrensschritte aktenkundig und bewahrt die Unterlagen nach den jeweils geltenden Aufbewahrungsbestimmungen auf.

5. Bericht

Dem Transparenzgebot ist durch einen abschließenden Zuwendungsbericht Rechnung zu tragen, der die Zuwendungsaktivitäten mit den in Nr. 4. genannten Kriterien abbildet. In diesem sind alle Zuwendungen zu erfassen. Der Zuwendungsbericht ist an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen. Sofern der Einhalt des Datenschutzes, oder schützenswerte geschäftliche Interessen dagegensprechen sprechen, können einzelne Daten anonymisiert bekannt gegeben werden.

Spezieller Teil

Folgende Regelungen werden aufgrund landesgartenschaubedingter Rahmenbedingung in Abweichung der VV getroffen.

Zu Ziffer 3:

Das Einwerben, Annehmen oder Vermitteln einer Zuwendung an die LGS gGmbH in Verbindung mit der Erteilung von Aufträgen ist grundsätzlich zulässig. Es sind die Grundsätze der Transparenz und Chancengleichheit zu beachten. Die Zuwendungen dürfen jedoch für die Auftragserteilung nicht maßgeblich sein.

Die Annahme von Sachzuwendungen, die zusätzlich zu den Planungen der LGS gewährt werden, ist grundsätzlich zulässig.

Die Annahme von Sachzuwendungen, die sich haushaltsentlastend bei der LGS auswirken, sind bis zu einem Gegenstandswert von 200.000 € netto zulässig, soweit unter dem Gesichtspunkt von Gleichbehandlung und Transparenz potentiellen Mitbewerbern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich im Wettbewerb um ein vergleichsweises Engagement zu bewerben.

Verfahrensbeschreibungen
Handlungsanweisungen für die praktische Anwendung im Tagesgeschäft

1. Genehmigungspflicht
   Geldzuwendungen ab einem Wert von 100 Euro sind durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtig.
   Geldzuwendungen ab einem Wert von 100 Euro bis 60.000 Euro können durch einen Unterausschuss des Aufsichtsrates genehmigt werden

2. Vertragsabschluss
   Bei Geldzuwendungen im Rahmen des Sponsorings ab einem Wert von 5.000 Euro ist ein schriftlicher Sponsoringvertrag zu schließen.

3. Öffentliche Bekanntmachung
   Geldzuwendungen ab einem Wert von 100.000 Euro sind bekannt zu machen, Geldzuwendungen ab einem Wert von 200.000 Euro netto sind europaweit bekannt zu machen.

4. Ausschreibungen
   - Insbesondere folgende Beschaffungen sind öffentlich auszuschreiben:
   - Lieferlizenzverträge
   - Vermarktung von Werbepotenzialen
   - Zuwendungen und Nachlässe in Verbindung mit Beschaffungen aus dem Investitionshaushalt.

Vertrag

zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2022

zwischen

der Stadt xxx

vertreten durch die/den (Ober)bürgermeister(in)

und

der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Folgenden: Projektgesellschaft)

vertreten durch die Geschäftsführung.

Präambel

Wirksamkeit und Struktur

Dieser Vertrag wird mit Zuschlag der Landesgartenschau durch die Landesregierung an die durchführende Stadt wirksam. Er endet am 31.12.2023.

Die im Vertrag befindlichen Regelungen sind in den Gesellschaftsvertrag der zu gründenden Landesgartenschau xxx GmbH (im Folgenden: LGS-GmbH) zu übernehmen. Dieser Vertrag wird als Anlage zum Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH im Rahmen der notariellen Beglaubigung mit aufgenommen. Bei Widersprüchen und Unklarheiten zwischen dem Gesellschaftsvertrag der LGS-GmbH und dem Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2022 geht dieser Vertrag vor.

§ 1 Umfang und zeitlicher Ablauf der Landesgartenschau

1. Die Landesregierung hat beschlossen, die Durchführung der Landesgartenschau 2022 der Stadt xxx zu übertragen. Sie dauert von April bis Oktober 2022 (Durchführungsphase).

2. Die Landesgartenschau findet auf dem in der Bewerbung vorgesehenen Gelände statt. Der endgültige Bereich der Landesgartenschau wird von den Vertragsparteien nach Abschluss des freiraumplanerischen und ggf. städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen festgelegt. Abweichungen vom geplanten Gelände sowie andere signifikante Änderungen im Vergleich zu den Bewerbungsunterlagen sind in der Gesellschafterversammlung der LGS-GmbH einvernehmlich festzulegen.

3. Der in der Bewerbung vorgesehene finanzielle Umfang des Projekts ist grundsätzlich einzuhalten und verpflichtend.

§ 2 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft wird dem(r) Ministerpräsident(i)en des Landes Rheinland-Pfalz angetragen.

§ 3 Ziele der Landesgartenschau

1. Die Landesgartenschau soll die vom Ministerrat gebilligten Bewerbungsleitlinien des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (im Folgenden: MULEWF) auf der Grundlage der vorgelegten Investitions- und Durchführungskonzeption der Stadt umsetzen.

2. Die Vertragschließenden sind sich in dem Bestreben einig, die Landesgartenschau zu einer eindrucksvollen Darstellung der Landschaftsarchitektur, Gartenkultur und des Gartenbaues werden zu lassen. Sie werden darüber hinaus die Landesgartenschau in jeder geeigneten Weise ideell fördern und sich um ein großes allgemeines Interesse für den Besuch der Landesgartenschau bemühen. Die Projektgesellschaft setzt sich dafür ein, dass sich die Gesellschafterverbände und ihre Mitglieder an der Landesgartenschau beteiligen.

3. Die Vertragsschließenden verpflichten sich:

a) während des Zeitraumes der Landesgartenschau andere einschlägige Veranstaltungen, die länger als zehn Tage dauern und die Landesgartenschau beeinträchtigen können, nicht abzuhalten oder zu fördern (Ausnahme: traditionelle Volksfeste).

b) am Tag der Eröffnung und des Abschlusses der Landesgartenschau keine anderen größeren Veranstaltungen, die die Eröffnung oder den Abschluss der Landesgartenschau beeinträchtigen können, abzuhalten.

§ 4 Organisationsstruktur

1. Träger der Landesgartenschau ist die Stadt xxx. Veranstalter sind der Träger und die Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH.
2. Die Veranstalter errichten für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau eine Durchführungsgesellschaft (LGS-GmbH). Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der im Bewerbungsverfahren und im Wettbewerb formulierten Ziele und Inhalte. Auf Basis des Mustergesellschaftsvertrages (Anlage) sowie der einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (§ 85 – 92 GemO) wird ein Gesellschaftervertrag abgeschlossen. Die LGS-GmbH wird spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Landesregierung zur Durchführung der Landesgartenschau 2022 von den beiden Vertragsparteien errichtet.
3. Das Stammkapital der LGS-GmbH entspricht den gesetzlichen Mindestbedingungen. Der Kapitalanteil der Stadt beträgt 60%, der Anteil der Projektgesellschaft 40%.
4. Eine Nachschusspflicht des Gesellschafters Projektgesellschaft für die LGS-GmbH ist ausgeschlossen. Der Gesellschafter Projektgesellschaft ist nicht an eventuellen wirtschaftlichen Erträgen der Gesellschaft zu beteiligen.
5. Die LGS-GmbH ist durch Einlagen des Gesellschafters Stadt xxx solvent zu halten.
6. Unverzüglich nach der Entscheidung der Landesregierung über die Durchführung der Landesgartenschau kann eine Gesamtleitung nach der Struktur der Gesellschaftsorgane gebildet werden. Die Gesamtleitung übernimmt die Aufgaben der Organe bis zur Gründung der Gesellschaft und geht dann in diese über.

7. Die verantwortlichen städtischen Mitarbeiter bei der Durchführung der Landesgartenschau sind durch die Stadt zu verpflichten, den Organen die erforderlichen Informationen und Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.
   Die Gesellschafter streben eine schlanke und effiziente Organisation an.

§ 5 Organe der LGS-GmbH

1. Die nach § 4 Abs. 2 zu errichtende Durchführungsgesellschaft hat über die gesetzlich vorgeschriebenen Organe hinaus einen Aufsichtsrat sowie einen Vergabeausschuss zu errichten.
2. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Stimmverteilung entspricht den Anteilen der Kapitalverteilung.
3. Dem Aufsichtsrat gehören folgende Vertreter an:

8 Aufsichtsräte der Stadt

4 Aufsichtsräte der Projektgesellschaft

2 Aufsichtsräte des MULEWF

Vorsitzende(r) des Aufsichtsrates ist die/der (Ober)bürgermeister(in) der Stadt.

4. Dem Vergabeausschuss gehören drei Mitglieder an. Zwei Mitglieder werden durch den Gesellschafter Stadt xxx berufen. Voraussetzung für eines dieser Mitglieder ist die Qualifikation als externe/r Fachanwalt/in für Vergaberecht. Das dritte Mitglied wird durch das MULEWF berufen.
5. Die Geschäftsführung wird paritätisch besetzt, indem jeder Gesellschafter eine/n Geschäftsführer/in benennt. Der Geschäftsführer der Projektgesellschaft bleibt Beschäftigter der Projektgesellschaft und wird von dieser vom Tagesgeschäft freigestellt.
   Die Gestellung des Geschäftsführers durch den Gesellschafter Projektgesellschaft endet mit dem Ausscheiden der Projektgesellschaft aus der LGS-GmbH.

§ 6 Beratende Ausschüsse

Für die Bearbeitung von Detailfragen können beratende Ausschüsse berufen werden.

§ 7 Aufgaben von Mitarbeitern

Stadt und Projektgesellschaft verpflichten sich dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter, soweit sie mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau befasst sind, die ihnen übertragenen Aufgaben im Geiste dieses Vertrages vollziehen.

§ 8 Durchführung der Landesgartenschau

1. Die LGS GmbH schreibt auf Basis der aktuellen Richtlinien für Planungswettbewerbe einen Ideen- und Realisierungswettbewerb aus, um ausführungsfähige Ideen für die Gestaltung des Geländes der Landesgartenschau unter Berücksichtigung der von der Stadt gewünschten Nachnutzung zu erhalten.
2. Der Aufsichtsrat beruft ein Preisgericht, welches die eingereichten Arbeiten bewertet. Er berät die Gesellschafterversammlung, welche Vorschläge ausgeführt werden sollen. Das Land (MULEWF, ISIM) ist in das Preisgericht zu bestellen.
3. Das Vergaberecht ist obligatorisch einzuhalten. Die einschlägigen Vorschriften in ihren jeweils gültigen Fassungen (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VGV-), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen, VV Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 2014) sowie die in den Zuwendungsbescheiden der fördernden Ressorts aufgelisteten Nebenbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.
4. Während der Dauer des Eröffnungsjahres werden unter Beteiligung aller Sparten des Gartenbaues nach einem vom Aufsichtsrat aufzustellenden Zeitplan Sonderschauen in Freigelände und in Hallen durchgeführt. Für die Sonderschauen wird die LGS-GmbH geeignete Räume von ca. 1000 m² zur Verfügung stellen. Der Umfang des beanspruchten Freigeländes wird für die einzelnen Sonderschauen durch den Aufsichtsrat festgelegt und soll 4.000 m² Wechselflor, 1.000 m² Themengärten sowie 400 m² Grabgestaltung nicht unterschreiten.
   Für die Landesausstellung Rheinland-Pfalz wird die LGS-GmbH dem Land ein

geeignetes Gebäude für die Durchführung kostenfrei zur Verfügung stellen (Gebäudegröße mindestens 120 m²).

§ 9 Rahmenplan und Finanzierung der Landesgartenschau

Die Stadt wird der LGS-GmbH die für den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt der Landesgartenschau zweckbestimmten Mittel zur Verfügung stellen.

§ 10 Leistungen der Projektgesellschaft Landesgartenschau mbH

Die Projektgesellschaft bringt insbesondere folgendes Leistungsspektrum in die Durchführungsgesellschaft ein:

- Bündelung von LGS-spezifischem Fachwissen und Erfahrung durch die Entsendung von Personal in die Organe der Durchführungs-GmbH (GV, AR, Vergabeausschuss, ggf. Fachbeiräte)
- Wissens- und Informationstransfer in die Gremien der Stadt xxx
- Beteiligung als Gesellschafter an der Durchführungs-GmbH
- Gestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die Durchführungs-GmbH:
    - Planung, Bau, Daueranlagen und Ausstellungsgelände sowie gärtnerische und fachverwandte Ausstellungsbeiträge
    - Planung und Umsetzung von Hallenschauen und des Wechselflors
    - Bepflanzung und Etikettierung von Daueranlagen
    - Inneres und äußeres Leitsystem
    - Personalwesen im Aufgabenbereich
    - Verträge im Zuständigkeitsbereich
    - Vergabeausschuss im Zuständigkeitsbereich
- Fachliche Begleitung eines freiraumplanerischen und städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerbs durch die Stellung von Preisrichtern
- Unterstützung der Durchführungs-GmbH bei der Planung und Realisierung LGS-typischer Veranstaltungs- und Ausstellungsbeiträgen (Mustergärten, Friedhofsbeitrag, Hallenschau oder Wechselbepflanzung).

§ 11 Vergütung

1. Die Projektgesellschaft erhält von der Stadt für die unter § 10 genannten Leistungen pro Quartal Mittel in Höhe von 45.000,- Euro zuzüglich gesetzlicher USt.. Im ersten Kalenderjahr nach Abschluss des Vertrages erfolgt die Vergütung anteilig.

   Die Zahlungen erfolgen quartalsweise, beginnend mit dem 01.07.2016 und endend mit dem 01.04.2023.

   Fordert die ausführende Stadt von der Projektgesellschaft weitere Leistungen, so sind diese angemessen zu vergüten.

2. Sollte während der Vertragslaufzeit innerhalb eines Jahres der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich im Vergleich zum Vorjahr den Wert von 2,00% übersteigen, so wird die Vergütung an die Projektgesellschaft für das laufende Jahr und die Folgejahre um den die 2,00 % übersteigenden Prozentwert angehoben. Bei einer negativen Entwicklung des Index im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2,00 % wird die Vergütung an die Projektgesellschaft um den die 2,00 % überschreitenden Prozentwert reduziert. Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Vertragslaufzeit für jedes Jahr separat und beginnt im Vergleich der Indizes von 2017 zu 2016 im Jahr 2017.Der Index der tariflichen Monatsverdienste der Arbeitnehmer in Deutschland, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt ermittelt die Preissteigerungen der Gehälter prozentual zum Vorjahr.

§ 12 Markenrechte

Die Projektgesellschaft stellt das einheitliche Logo für Landesgartenschauen in Rheinland Pfalz zur Verfügung. Dieses Logo ist zur äußeren Darstellung der LGS 2022 in allen Printmedien und digitalen Veröffentlichungen zu verwenden. Das Logo kann durch farbliche oder inhaltliche Ergänzungen entsprechend den Anwendungsrichtlinien an das jeweilige Image der Stadt bzw. der LGS GmbH angepasst werden, das hohe Wiedererkennungsmaß der Marke der Projektgesellschaft darf dadurch nicht verfälscht werden.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen und Bedingungen der Landesgartenschau

1. Mit Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 und der Ergebnisverwendung der Landesgartenschau 2022 endet der Vertrag, jedoch spätestens am 30.06.2023.
2. Mit Beendigung des Vertrages scheidet die Projektgesellschaft unverzüglich, bei Auszahlung des Gesellschaftsanteiles als Gesellschafter aus der LGS GmbH aus.
3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, die zwischen den Vertragspartnern nicht ausgeräumt werden können, streben die Vertragspartner zunächst eine Beilegung durch Vermittlung eines Schlichters an. Die Auswahl des Schlichters erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, ist Mainz ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

§14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

Ort, Datum

Für die
Stadt

(Ober)bürgermeister(in)

für die
Projektgesellschaft LGS
Rheinland-Pfalz mbH

Welmar Rietmann
Geschäftsführer

Dr. Ulrike Sacher
Geschäftsführerin

Anlage: Mustergesellschaftsvertrag